

Satzung

des

VeFö e.V.

Verein zur Förderung der Interessen
der Mitglieder des öffentlichen Dienstes e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Interessen der Mitglieder des öffentlichen Dienstes mit dem Zusatz „e.V.“, er ist im Vereinsregister eingetragen.

Register-Nummer: VR 2489.

Sitz des Vereins ist Dormagen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, auf ideeller Grundlage die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Anliegen der Mitglieder zu fördern, die Mitglieder über Verbraucherfragen zu informieren und als Verbraucher zu schützen. Zur Erreichung dieser Ziele

- betreibt der Verein bundesweit aktive Informations- und Aufklärungsarbeit über Entwicklungen und Tendenzen im Umfeld des öffentlichen Dienstes, über Verbraucherschutz, über Gesundheit, Sport und Wirtschaft;
- kann der Verein bundesweit Beratungs- und Informationszentren einrichten, mit der Möglichkeit, diese zu Kommunikationsstätten der Vereinsmitglieder über Soziales, Kultur und Verbraucherschutz auszubauen;
- arbeitet der Verein mit Berufsverbänden und Gewerkschaften sowie mit Kultur-, Sport- und Verbraucherverbänden zusammen; kann der Verein mit Dritten Verträge abschließen, die den Mitgliedern besondere Vorteile gewähren sollen (Gruppenverträge). Der Verein darf hierfür keine Gegenleistung vom Dritten erhalten, noch mit diesem einen eigenständigen Leistungsaustausch vereinbaren. Der Gruppenvertrag darf vielmehr nur besondere Konditionen vorsehen, die ein Mitglied im Rahmen eines eigenen Vertrages mit dem Dritten nutzen kann.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Angehörige und Hinterbliebene, sowie weitere Berufsgruppen, die mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind, bzw. dem öffentlichen Dienst gleichgestellt sind,
 - b) im Ruhestand befindliche ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Angehörige und Hinterbliebene,
 - c) Personen, die sich um die Förderung von Beamten-Selbsthilfeeinrichtungen verdient gemacht haben,

- d) Angehörige und Förderer von Selbsthilfeeinrichtungen öffentlich Bediensteter,
- e) Angehörige und Förderer von Organisationen öffentlich Bediensteter,
- f) Angehörige und Förderer von sonstigen Organisationen, Vereinigungen oder juristischer Personen, die bereit sind, den Vereinszweck gemäß § 2 zu unterstützen.

Über die Aufnahme weiterer Mitgliedergruppen kann der Vorstand beschließen.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme schriftlich entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung, die mindestens drei Monate vor Ablauf eines Beitragsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
 - c) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgt,
 - d) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - e) wenn es schuldhaft gegen Belange des Vereins verstößt, insbesondere, wenn es den satzungsmäßigen oder sonstigen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder
 - f) wenn die für die Mitgliedschaft geforderten persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 a) bis 1 f) wegfallen.

Dem Auszuschließenden ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand jeweils im Voraus festgelegt. Eine rückwirkende Festsetzung/ Erhöhung ist ausgeschlossen. Wird der Jahresbeitrag erhöht, hat jedes Mitglied nach Unterrichtung über die Erhöhung das Recht, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt auszutreten, zu dem die Erhöhung für ihn in Kraft treten / wirken würde.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Daneben erfolgt eine Einberufung, wenn
 - der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - 10 % der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen, aus der sich ergibt, worüber eine Entscheidung getroffen werden soll.

- (3) Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des Vorstands,
- durch E-Mail an eine dem Verein vom Mitglied zuletzt benannte E-Mail-Adresse,
 - durch Brief an eine dem Verein vom Mitglied zu letzt benannte postalische Anschrift.

Der Vorstand kann die Form der Einberufung auch unterschiedlich nutzen, insbesondere Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse benannt haben per E-Mail und die anderen Mitglieder mit einfachem Brief einladen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der auf die Absendung der E-Mail bzw. des einfachen Briefes folgt. Der Tag der Versammlung darf bei der Fristeinholung nicht eingerechnet werden.

- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (5) Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Satzungsänderung wirkt daher eine Enthaltung wie eine Ablehnung. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschließt.

§ 8 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichte sowie den vom Vorstand vorzulegenden Finanzbericht und Finanzplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Beschlussfassung über den ablehnenden Bescheid des Vorstands bei einer Aufnahme;
- d) den Widerruf des bestellten Vorstandes oder der bestellten Revisoren;
- e) die Wahl eines neuen Vorstandes und/ oder Revisoren, wenn die Mitgliederversammlung von ihrem Recht zum Widerruf gemäß vorstehend lit d) Gebrauch macht.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag tritt geheime Abstimmung in Kraft. In Fällen eines unabweisbaren Anliegens ist es möglich, im Einzelfall schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern durchzuführen. Ob ein unabweisbares Anliegen vorliegt, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden unter den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Der Vorstand muss mindestens zwei Mitglieder umfassen. Er kann bis zu drei Personen umfassen, wobei grundsätzlich nur zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 3 in das Register eingetragen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden unbefristet benannt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten (§ 26 BGB), die im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt sind,

wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorstandsvorsitzende ist und der andere nur bei dessen Verhinderung von der ihm zukommenden Vertretungsmacht Gebrauch machen soll.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand zu Sitzungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, wobei die Beschlussfassung auch schriftlich erfolgen kann.

§ 10 Ämter im Verein

Den Organen des Vereins können nur ordentliche Mitglieder angehören. Angestellte des Vereins dürfen nicht einem Organ des Vereins angehören oder Revisoren sein.

§ 11 Revisoren

Die Amtszeit der Revisoren ist unbefristet aber jederzeit widerruflich. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Benennung/ Wahl und Widerruf des Vorstandes für die Revisoren entsprechend.

§ 12 Niederschriften

Über die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Sie unterzeichnet der Sitzungsleiter oder Versammlungsleiter und der Protokollführer.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder. Der Vorstand ist vorher zu hören.
- (2) Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss ist der Vorstand gehalten, die Liquidation durchzuführen. Nach Abwicklung der laufenden Geschäfte ist das nach Ausgleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen Gesellschaft zuzuführen.